II-2353 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIFL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 14. Juni 1991 1012, Stubenring 1

Z1.10.930/47-IA10/91

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Keppelmüller und Kollegen, Nr. 857/J vom 17. April 1991 betreffend Auskünfte zur Wasserrechtsgesetz-novelle 1990 und die damit in Zusammenhang stehenden Verordnungen

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

*910 I*AB **1991 -06-17** zu *857*_{IJ}

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Kollegen haben am 17. April 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 857/J, betreffend Auskünfte zur Wasserrechtsgesetznovelle 1990 und die damit in Zusammenhang stehenden Verordnungen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Werden die zukünftigen Verordnungen den Betrieben klar Auskunft geben, wann eine Unterteilung nach Branchen sinnvoll und daher durchzuführen ist und wann nicht? Ist es denkbar, daß Grenz-werte (z.B. Anteil der Abwasserbelastung eines Hilfsbetriebes, bezogen auf jene des Hauptbetriebes oder ähnlich) geschaffen werden, bei deren Unterschreitung keine Unterteilung der Branchen im zuvor erläuterten Sinn vorgenommen wird?

- 2. Wie haben Sanierungsmaßnahmen dann zu erfolgen bzw. welcher Betrieb hat diese durchzuführen? Wie soll im Falle einer neuerlichen Betriebsansiedlung verfahren werden?
- 3. Ist es rechtlich zulässig, daß die Wasserrechtsbehörde im öffentlichen Gewässer durchzuführende diesbezügliche Nachweise ausdrücklich, d.h. sogar im Bescheid als Auflage festgehalten, vom Konsenswerber fordert, selbst wenn dieser den Bedarf der von ihm im Konsensantrag dargelegten Emissionen und deren Zulässigkeit aus der Sicht der Emissionsverordnungen bzw. den Stand der Technik nachweist, oder hat die zuständige Behörde im Zuge ihrer Prüfung des Konsensansuchens die das Gewässer betreffenden Arbeiten zeitgerecht in ihrer Verantwortung durchzuführen oder durchführen zu lassen?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Im 74. Stück des Bundesgesetzblattes vom 12. April 1991 wurden unter den Nummern 179 bis 184 bereits die ersten Abwasseremissionsverordnungen verlautbart, die mit sofortiger Wirkung in Kraft traten.

Es sind dies

- die Allgemeine Abwasseremissionsverordnung,
- die Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete mit einem Schmutzfrachtanfall von mehr als 50 EGW₆₀,
- die Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Erzeugung von gebleichtem Zellstoff,
- die Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Schlachtbetrieben und fleischverarbeitenden Betrieben,
- die Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Milchbearbeitungs- und Milchverarbeitungsbetrieben,
- die Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Gerbereien, Lederfabriken und Pelzzurichtereien.

In den Verordnungen wird berücksichtigt, daß in Industrie- und Gewerbebetrieben Abwässer anfallen können, die verschiedenen Herkunftsbereichen zuzuordnen sind und damit verschiedenen Verordnungen unterliegen. In solchen Fällen haben die Wasserrechtsbehörden zur Sicherung einer ausreichenden Abwasserreinigung die entsprechenden Regelungen auch für Abwasserteilströme zu treffen (§ 33b Abs.9 des Wasserrechtsgesetzes i.d.F. der Novelle BGBl. 252/90). Kann ein Abwasserteilstrom eindeutig einem speziellen Herkunftsbereich zuge- ordnet werden, dann gilt hiefür die sachlich in Betracht kommende Abwasseremissionsverordnung. Für die Mischung von Abwässern verschiedener Herkunftsbereiche sieht § 4 Abs.5-7 der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung entsprechende Regelungen vor. Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, an welchen Parametern und Grenzwerten sich die Beurteilung solcher vermischter Abwässer zu orientieren hat.

Zu Frage 2:

Die Sanierungspflicht wird durch Erlassung der in Betracht kommenden Abwasseremissionsverordnung ausgelöst (§ 33c WRG). Dies gilt gegebenenfalls auch für Abwasserteilströme. Bei einer neuen Abwassereinleitung gelten die verordneten Beschränkungen sofort nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bewilligung.

Zu Frage 3:

Im Bewilligungsverfahren hat die Wasserrechtsbehörde ein ordnungsgemäß belegtes Projekt nach den Maßstäben insbesondere der §§ 103 ff des Wasserrechtsgesetzes und nach den Grundsätzen des AVG (Raschheit, Einfachkeit, Zweckmäßigkeit, Kostenersparnis, Amtswegigkeit, freie Beweiswürdigung) zu überprüfen. Inwieweit dabei die Mitwirkungspflicht der Parteien und eine Kostenüberwälzung auf den Antragsteller Platz greifen kann, kann nur im Einzelfall beurteilt werden.

_ 4 -

Es besteht aber keine Verpflichtung der Wasserrechtsbehörde, aus Anlaß eines bei ihr gestellten Antrages auf Bewilligung einer Abwassereinleitung eingehende Gewässeruntersuchungen ungesäumt und für den Bewilligungswerber kostenlos durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Die Durchführung von Untersuchungen über Abwässer sowie die Kontrolle der Einwirkung auf Gewässer kann dem Wasserberechtigten mit Bescheid aufgetragen werden. Es wäre jedoch im allgemeinen nicht zulässig, dem Bewilligungswerber bei einem Projekt, bei dem der Antrag den Kriterien des § 103 des Wasserrechtsgesetzes entspricht, die Vornahme von Gewässeruntersuchungen auf seine Kosten aufzuerlegen.

Der Bundesminister:

Fralle